

## 5 Kirchliche Verhältnisse

	Seite
5.0 Vorbemerkung .....	83
5.1 Katholische Kirche 1970 bis 1988 .....	84
5.2 Evangelische Kirche (EKD) 1970 bis 1988 .....	85
5.3 Kirchentage 1968 bis 1987 .....	86
5.4 Telefonseelsorge 1982 bis 1987 .....	86
5.5 Jüdische Gemeinden 1970 bis 1988 .....	86

### 5.0 Vorbemerkung

Die Katholische Kirche gliedert sich in 22 Diözesen (5 Erzbistümer und 17 Bistümer). Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) umfaßt im Bundesgebiet 17 Gliedkirchen. Die 65 jüdischen Gemeinden sind in Landesverbänden bzw. Großgemeinden zusammengefaßt.

Das Besteuerungsrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ist durch Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Weimarer Reichsverfassung verfassungsrechtlich garantiert. Danach sind die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgesellschaften berechtigt, nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen (Kirchensteuergesetze, Steuerordnungen) von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben.

Die Kirchensteuer wird als Zuschlagsteuer in unterschiedlicher Höhe und nach unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen erhoben. Die finanziell größte Bedeutung hat die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer.

Sie beträgt 9% bzw. 8% der Einkommen- bzw. Lohnsteuerschuld. Alternativ oder ergänzend kann die Kirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer und zu den Grundsteuer-Meßbeträgen sowie als Kirchgeld nach besonderen Tarifen erhoben werden. Während die Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer in allen Bundesländern nach einheitlichem Verfahren als Diözesan- oder Landeskirchensteuer erhoben wird, gelten für die übrigen Zuschlagsteuern und für das Kirchgeld unterschiedliche landesrechtliche Regelungen.

Die Kirchenlohnsteuer und die Kircheneinkommensteuer werden von den Finanzämtern gegen Erstattung der Verwaltungskosten verwaltet und an die zuständigen Kirchensteuergläubiger abgeführt.

Steuerpflichtig sind grundsätzlich alle getauften Kirchenmitglieder, die im Bereich einer steuerberechtigten Kirche oder Religionsgesellschaft ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben. Im Kirchenlohnsteuerabzugsverfahren erfolgt die Einbehaltung unmittelbar am Sitz der Betriebstätte.